

# Besondere Bedingungen für die Lebens- und Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Risikoprüfung (BBL 07/2020)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wie berechnen wir die erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

### § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Der Beitrag und Versicherungsleistungen für diesen Vertrag erhöhen sich je nach Vereinbarung gemäß einer der folgenden drei Möglichkeiten:

- a) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der freiwillige Höchstbeitrag in der allgemeinen Rentenversicherung, mindestens um 5 Prozent.

Bei einer Rentendirektversicherung erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen stattdessen jeweils im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

- b) Die Versicherungssumme/versicherte Rente erhöht sich alle zwei Jahre um 10 Prozent der ursprünglichen Versicherungssumme/versicherten Rente.
- c) Die Versicherungssumme/versicherte Rente erhöht sich alle zwei Jahre um 20 Prozent der ursprünglichen Versicherungssumme/versicherten Rente.

(2) Jede Beitragserhöhung nach Absatz 1 Buchstabe a bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Jede Erhöhung der Versicherungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b und c hat höhere Beiträge zur Folge. Alle Leistungserhöhungen erfolgen ohne erneute Risikoprüfung.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat. Haben Sie den flexiblen Abruf vereinbart, erfolgen die Erhöhungen längstens bis ein Jahr vor Ablauf der Grundphase.

Handelt es sich um eine chancenorientierte Rentenversicherung, erfolgt keine Erhöhung in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit.

(4) Darüber hinaus erfolgen bei einer Rentendirektversicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen die Erhöhungen bei der Erhöhungsform nach Absatz 1 Buchstabe b und c nur solange, bis der Höchstbeitrag von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreicht wird. Ab diesem Zeitpunkt werden die Erhöhungen nach Absatz 1 Buchstabe a vorgenommen.

### § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, bei der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf eine Änderung des freiwilligen Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung folgt oder mit ihr zusammenfällt. Bei Tarifen mit ermäßigtem Anfangsbeitrag findet die erste Erhöhung zu Beginn des 8. Versicherungsjahres statt, danach entsprechend den Regelungen nach § 1.

(2) Bei einer Rentendirektversicherung erfolgen bei der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a die Erhöhungen des Beitrags und damit der Versicherungsleistungen zu dem Monatsersten, der auf eine Änderung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung folgt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(3) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

### § 3 Wie berechnen wir die erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge?

(1) Wir legen der Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen aufgrund der Erhöhung des Beitrags (siehe § 1 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. der Berechnung des erhöhten Beitrags aufgrund der Erhöhung der Versicherungsleistungen (siehe § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c) folgende Kriterien zugrunde:

- das am Erhöhungstermin erreichte rechnungsmäßige Alter der versicherten Person,
- die restliche Beitragszahlungsdauer und Aufschubzeit,
- die für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und
- die ursprünglichen Annahmebedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag) sowie
- bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung das am Erhöhungstermin erreichte rechnungsmäßige Alter der mitversicherten Person.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge; die Beiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Versicherungsleistungen.

(2) Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, erhöhen wir deren Versicherungsleistungen - sofern in Satz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist - im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die versicherte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bei den Erhöhungsformen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c alle zwei Jahre um 5 Prozent der ursprünglichen versicherten Rente erhöht. Sie können auch mit uns vereinbaren, die versicherte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bei den Erhöhungsformen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c nicht zu erhöhen.

Für die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge für die Zusatzversicherungen gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?**

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Die Kosten, die in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung geregelt sind, gelten auch für die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Diese Regelungen können Sie dem Paragraphen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?“ der jeweiligen Hauptversicherung entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen setzt die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

(3) Soweit für den Fall der Kündigung oder Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags in den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und Zusatzversicherungen Abzüge vereinbart sind, gelten diese entsprechend.

#### **§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?**

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erlischt, wenn Sie

- bei Vereinbarung der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a mehr als zweimal hintereinander
- bei Vereinbarung der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c zweimal hintereinander

von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung das Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko mitversichert, erfolgen keine Erhöhungen, solange Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise vorliegt.